



Landratsamt, Postfach 13 60, 83633 Bad Tölz

Gemeinde Wackersberg
Bachstraße 8
83646 Wackersberg

Manuela Gerg
SG 21 - Planungsrecht
Zimmer: 2.087
Persönliche Erreichbarkeit:
Mo 7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr,
Di, Do, Fr 7:30 Uhr - 12:00 Uhr
Nach telefonischer Vereinbarung
Telefon: 08041 505-334
Telefax: 08041 505-135
E-Mail: sg21.planungsrecht@lra-toelz.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen,
21-610-31/1-Ge

Unsere Nachricht vom

Datum
22.02.2023

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wackersberg; Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Planentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Spiegel“ der Gemeinde Wackersberg vom 10.01.2023 nehmen wir aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ein Verstoß gegen eines der Ziele der Raumordnung führt zur Unwirksamkeit des Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes. Im Falle des Flächennutzungsplanes führt dies dazu, dass dieser nicht genehmigungsfähig wäre.

In Punkt 3.3 des Landesentwicklungsplanes wird als Ziel festgeschrieben, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden sollen. Das geplante Sondergebiet „Baustoffrecycling, Biomasselager und Erdenwerk“ ist nicht an geeignete Siedlungseinheiten angebunden und verstößt damit gegen das Ziel 3.3 des Landesentwicklungsplanes Bayern.

Hausanschrift
Landratsamt
Bad Tölz-Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange-Platz 1
D-83646 Bad Tölz

Telefon / Fax / Internet
08041 505-0
08041 505-303
www.lra-toelz.de
info@lra-toelz.de

Bankverbindungen
Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen
IBAN: DE07 7005 4306 0000 0001 66
BIC: BYLADEM1WOR

Raiffeisenbank im Oberland eG
IBAN: DE74 7016 9598 0001 1151 11
BIC: GENODEF1MIB

Seite 1 von 2

Allgemeine Öffnungszeiten: Montag 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch kein Parteiverkehr

Sie erreichen uns mit: **Stadtbus 2 Linie 9565, MVV Linie 379 - Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten**

Blatt 2

Auch die sechste Ausnahme zum Anbindegebot kommt hier nach dem aktuellen Planungstand nicht in Betracht. Aufgrund fehlender Untersuchungen und Nachweise ist derzeit nicht klar, ob es sich hier um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG handelt.

Demnach steht derzeit die Zielvorstellung 3.3 des Landesentwicklungsplanes der Ausweisung eines Sondergebietes für Baustoffrecycling, Biomasselager und Erdenwerk entgegen. Dies führt dazu, dass die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes derzeit nicht genehmigungsfähig wäre, da die Änderung des Flächennutzungsplanes Zielen der Raumordnung widerspricht (vgl. § 6 Abs. 2 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen,

Gerg